

99063057261005

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063057261005>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261005
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	TA Luft, Pyrolyse, BImSchG, Emissionsbericht,

Modul	Sachverhalt
	Immissionsschutz, Müllverbrennungsanlage, Emissionsmessung, Schadstoffmessung, 17 BImSchV, Abfallverbrennungsanlage, Emissionsmessbericht, LAI-Mustermessbericht, Messstelle, Jahresbericht, Abfallmitverbrennungsanlage, VDI 4220, genehmigungsbedürftige Anlage, Luftschadstoffe, Quecksilber, Emission, ReSyMeSa
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__17.html
Teaser	Wenn Sie eine Abfallverbrennungs- oder eine Feuerungsanlage betreiben, in der Sie Abfälle mitverbrennen, müssen Sie den Schadstoffausstoß kontinuierlich messen, aufzeichnen, auswerten und über die Ergebnisse einen Jahresmessbericht anfertigen und der zuständigen Behörde vorlegen.
Volltext	In der Bundes-Immissionsschutzverordnung ist gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Unternehmen einen Messbericht vorlegen muss. Wenn Ihr Unternehmen verpflichtet ist, einen Messbericht vorzulegen, müssen Sie für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie können damit ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person beauftragen.</p> <p>Ihr Messbericht muss unter anderem folgende Daten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Massenkonzentrationen bestimmter Emissionen • den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und • die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie betreiben eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Abfallverbrennung oder Abfallmitverbrennung. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Reichen Sie Ihren Messbericht entsprechend der Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die fortlaufenden Messungen wenden Sie sich an Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese teilt Ihnen Einzelheiten über Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen mit. • Sie werten die kontinuierlichen Messungen des jeweiligen Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden Ihren Messbericht jedes Jahr bis zum 31. März an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde. • Sie können ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person mit der Auswertung der kontinuierlichen Messungen und/oder der Erstellung des Messberichts beauftragen.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Den Messbericht jedes Kalenderjahres müssen Sie bis 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. • Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie

Modul	Sachverhalt
	für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Messungen nicht durchführen, • Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten, • den Messbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, • den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen • Unternehmen, die Abfallverbrennungsanlagen oder Feuerungsanlagen betreiben, in denen Abfälle mitverbrannt werden, müssen den Schadstoffausstoß der Anlagen kontinuierlich messen, aufzeichnen und auswerten. • Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss das Unternehmen für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen. • Messeinrichtungen müssen in der Regel durch ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person gewartet und kalibriert werden. • Der Messbericht muss bis zum: 31. März des Folgejahres der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden. • Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss das Unternehmen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren. • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
